Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 30. Düsseldorf, Freitag, den 14. May 1830.

(Nr. 190.) Bekanntmachung.

Der Herr Polizei-Präsident von Struensee zu Köln, ist an die Stelle des jetzigen Ober-Regierungs-Raths Herrn von Ladenberg zum Censor der in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf erscheinenden juristischen Schriften ernannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Koblenz, den 7. May 1830.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident: v. Ingersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 191.) Die Abhaltung einer Haus-Collecte für die evangelische Kirchspiels Gemeine zu Iserlohn in den evangelischen Gemeinden der rechten Rheinseite unseres Verwaltungsbezirks betr. I. S. V. Nr. 2373.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, der evangelischen Kirchspiels-Gemeine zu Iserlohn, zur Wiederherstellung ihrer Kirche eine Haus-Collecte in den evangelischen Gemeinden der rechten Rheinseite unseres Verwaltungsbezirks zu bewilligen.

In Gemäßheit der diesfälligen Verfügung des Königlichen Rheinischen Ober-Präsidiums vom 28. d. M., werden die betreffenden Herren Bürgermeister daher hiermit angewiesen, eine solche Collecte sofort den bestehenden allgemeinen Bestimmungen gemäß abhalten zu lassen, und nach deren Beendigung die eingekommenen Gelder an die Steuer-Kassen abzuliefern.

Düsseldorf, den 30. April 1830.

(Nr. 192.) Ein Vermächtniß an die katholische Pfarrkirche zu Werden. I. S. V. Nr. 2105.

Der Ackersmann Hermann Happekothen zu Heidhausen, hat der katholischen Pfarrkirche zu Werden zur Stiftung zweier Lesemessen und für seine Einschließung in das sonntägliche Gebet für die Verstorbenen nach seinem Tode, 38 Rthlr. 10 Sgr. geschenkt, und ist diese Schenkung genehmigt worden.

Düsseldorf, den 23. April 1830.

(Nr. 193.) Schenkung an der katholischen Pfarrkirche zu Vierßen. I. S. V. Nr. 2224.

Zur Stiftung mehrerer Lesemessen hat die Wittwe Heinrich Henkes, geborne Judith Bings zu Vierßen, der dortigen katholischen Pfarrkirche den Betrag von 307 Rthlr. 20 Sgr. 9 Pf. geschenkt, und ist diese Schenkung von Staatswegen genehmigt worden.

Düsseldorf, den 27. April 1830.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Nr. 194.) Eine Stiftung in der katholischen Pfarrkirche zu Bockum. I. S. V. Nr. 2225.

Zur Stiftung zweier kirchlichen Jahrgedächtnisse hat der zu Oppum verstorbene Landwirth und Gutsbesitzer Theodor Haus der katholischen Pfarrkirche zu Bockum durch seine letztwillige Verfügung den Betrag von 153 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf. zugewendet, und ist dieses Vermächtniß von Staatswegen genehmigt worden.

Düsseldorf, den 27. April 1830.

(Nr. 195.) Verkauf von domanialen Grundstücken. II. S. IV. Nr. 2609.

Am Freitage, dem 25. Juny d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen vor dem Königlichen Domainen-Rentmeister, Herrn Caspary, die nachbenannten, in den Bürgermeistereien Veen, Uedem und Marienbaum gelegenen domanialen Grundstücke, in der Wohnung des Beigeordneten Herrn Jordans zu Marienbaum, zur anderweiten Verpachtung resp. Veräußerung öffentlich ausgestellt werden, nämlich:

A. in der Bürgermeisterei Veen gelegene Stücke:

in der Gemeinde Birten.

	Morgen	□ Ruthen.		
1)	—	144,88	Ackerland, das Brielefeld	verpachtet bis 11. November 1830 an Wilhem Willemsen;
2)	1	38,10	Schlagholz, desgl.	
3)	3	96,20	Ackerland, desgl.	

in der Gemeinde Veen.

4)	10	72,20	Ackerland, das Brielefeld,	verpachtet bis 11. November 1830 an Gerhard Alexander;

B. in der Gemeinde Uedem, Bürgermeisterei Uedem gelegene Stücke:

5)	1	85,00	Ackerland	verpachtet bis 11. November 1830 an Wilh. Tillmann;
6)	1	160,00	desgl.	
7)	1	20,00	desgl. desgl.	an Victor Terrary;
8)	1	20,00	desgl. desgl.	an Heinr. Hinekers;
9)	—	172,00	desgl. desgl.	an Gerh. Rouenhoff;

C. in der Gemeinde Vynnen, Bürgermeisterei Marienbaum gelegene Stücke:

10)	—	166,08	Ackerland, Dorf Vynnen,	sämmtlich verpachtet bis 11. November 1830 an Johann Dahmen.
11)	1	106,48½	desgl. op de kleinen Hammel,	
12)	6	69,53	desgl. in den Espen,	
13)	—	155,10	Weide, Vinnsche Weide,	
14)	—	168,17	desgl. Vinnsche Wardt,	
15)	4	15,88	Ackerland, Vinnsche Wardt,	
16)	1	175,00	desgl. desgl.,	
17)	1	146,32½	desgl. Vinnsche Feld,	
18)	2	7,04½	desgl. desgl.,	
19)	2	115,52	desgl. in der Korn-Fohren,	
20)	2	102,82½	desgl. im Dompels,	
21)	2	95,95½	desgl. auf den Hammel,	

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen. Düsseldorf, den 6. Mai 1830.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Nr. 196.) Die Abwendung und Heilung der Krätze betr. I. S. V. Nr. 1096.

Wenn gleich die außerordentlichen Verhältnisse, die in den Jahren 1817 und 1818 und früher eine außergewöhnliche Verbreitung der Krätze zur Folge hatten und die Anordnung besonderer Maaßregeln dagegen erheischten, nicht mehr Statt finden, und seit mehreren Jahren diese Krankheit, nach den eingekommenen Berichten, auf eine nicht ungewöhnliche Weise nur auf wenige Individuen beschränkt bleibt, so erfordert doch stets die uns obliegende Sorge für das Gesundheitswohl dem Entstehen und der Verbreitung eines so lästigen, ekelhaften und ansteckenden, so wie, bei vernachläßigter und unangemessener Behandlung, in seinen Folgen für Leben und Gesundheit so verderblichen Uebels entgegenzuwirken.

Wir finden uns daher unter den gegenwärtigen Umständen veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

1) Die Landräthe, Kreis-Physiker, Bürgermeister, Orts-Vorsteher und Armen-Verwaltungen, so wie die Geistlichen, Schullehrer und Medizinalpersonen mit Einschluß der Hebammen, haben sorgfältig darauf zu wachen, daß die Krätze, besonders bei der unbemittelten Volksklasse, durch die gewöhnlichen Ursachen der Unreinlichkeit, der feuchten, dumpfen Wohnungen und einer unangemessenen Lebensweise nicht Wurzel fasse und unterhalten werde. Wir weisen in dieser Hinsicht auf die Belehrungen hin, die in den Verfügungen vom 27. September 1817. (Stück 54. unseres Amtsblatts für das gedachte Jahr) und vom 23. August 1817. (Stück 37. des Amtsblatts der ehemaligen Königl. Regierung zu Cleve für das gedachte Jahr) gegeben sind und empfehlen besonders den Eltern die sorgfältige Beobachtung der Pflichten der Reinlichkeit bei der Pflege ihrer Kinder.

2) Dem Kreis-Physikus liegt unter der Leitung des Landraths die Aufsicht über den Stand der Krätze in seinem Bezirke besonders ob und er hat sich davon durch Besuche der Wohnungen der ärmeren Volksklasse, der Gefangenanstalten, der Fabriken, der Kranken-Waisen- und Versorgungshäuser und der öffentlichen Schulen, besonders bei gegründeter Anzeige, zu unterrichten.

Diese Besuche sollen in seinem Wohnorte regelmäßig alle Quartale, in den übrigen Gemeinden des Kreises aber bei Gelegenheit anderer Verrichtungen Statt finden. Er hat von dem Ergebniß in den vierteljährig zu erstattenden Sanitätsberichten Rechenschaft zu geben, welche durch seine amtlichen Verbindungen mit den Medizinalpersonen seines Kreises, die gleichfalls ihre Aufmerksamkeit auf den Stand der Krätze zu richten und das Resultat in ihre Quartal-Berichte aufzunehmen haben, desto umfassender zum Ziele führen wird. Im Falle ungewöhnlicher Verbreitung der Krätze ist sofort vom Kreis-Physikus Bericht an uns zu erstatten, und derselbe durch die landräthliche Behörde einzubefördern, deren Fürsorge wir es übrigens überlassen, unter Mitwirkung des Kreis-Physikus wegen den gewöhnlichen Vorkehrungen zur Heilung der Krätzigen und zur Verhütung der Verbreitung dieser Krankheit die den ertheilten allgemeinen Vorschriften angemessenen näheren Anordnungen zu treffen.

3) In die öffentlichen Schulen dürfen keine Kinder aufgenommen werden, die mit Krätze, Kopfgrind oder andere ansteckende Hautkrankheiten behaftet sind. Den Schullehrern und Lehrerinnen liegt es ob hierauf stets und pünktlich zu wachen und öfters zu untersuchen, ob dergleichen Kinder sich in den Schulen befinden. Werden solche Kinder in den Schulen entdeckt, so sollen sie sogleich von dem Besuche der Schule ausgeschlossen und der Ortsbehörde angezeigt, die Eltern aber deshalb zur Verantwortung gezogen werden.

Die Ortsbehörden werden sodann die Eltern anhalten, dieselben von einem approbirten Arzte heilen zu lassen. Ueber jedes Kind, welches demnächst von der Krätze vollkommen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geheilt ist, hat der Arzt ein pflichtgemäßes Zeugniß auf ungestempeltem Papier auszustellen, welches dem Schullehrer oder der Lehrerin einzuhändigen, welche ohne dasselbe kein von der Krätze befallen gewesenes Kind bei Vermeidung einer nachdrücklichen Ordnungsstrafe wieder in den Unterricht nehmen dürfen. Damit aber durch diese nothwendige Maaßregel keine Veranlassung zu Schulversäumnisse gegeben werde, so wird den Aerzten, welche die mit der Krätze behafteten Schulkinder zu behandeln haben, hiemit die besondere Verbindlichkeit auferlegt, dem Schulvorstande von der völligen Wiederherstellung der Kinder jedesmal Anzeige zu machen.

Im Falle bei den anzuordnenden Schulbesuchen von dem Kreis-Physikus oder den andern damit beauftragten Aerzten Kinder entdeckt werden, die an der Krätze, dem Kopfgrind und ansteckenden Hautkrankheiten leiden, so sollen sie sogleich der Polizeibehörde angezeigt und die Eltern, so wie die Schullehrer deshalb zur Verantwortung gezogen werden.

In den öffentlichen Versorgungs- und Erziehungshäusern, so wie in den Gefangenanstalten ist für gleiche Untersuchung und einstweilige Absonderung zu sorgen, welche so lange Statt finden soll, bis die Genesung der Angesteckten vollkommen erfolgt ist.

In den Fabriken, wo gewöhnlich eine große Anzahl von Erwachsenen und Kindern gemeinschaftlich arbeitet, besonders auch in den Tuchfabriken, in den Wollen- und Baumwollen-Spinnereien liegt es den Fabrikherrn ob und wird ihnen hierdurch zur strengsten Pflicht gemacht, keine krätzige Personen zu dulden, sondern sie bis zur völligen Heilung zu Hause zu lassen.

So wie öffentliche Fabrikanstalten an Orten, wo dergleichen vorhanden sind, auf die vorbemerkte Art in dieser Hinsicht von Zeit zu Zeit ärztlich untersucht werden müssen, so muß dasselbe ebenfalls in den Privatfabriken geschehen.

4) Die Dienstherrschaften und Handwerksmeister, besonders die Schneidermeister haben überall dafür zu sorgen, daß sie kein Gesinde annehmen, welches mit der Krätze behaftet ist, und sind sie verbunden, wenn sie darüber zweifelhaft sind, dasselbe vor der Annahme durch einen Arzt untersuchen oder sich von dem anzunehmenden Gesinde ein ärztliches Attest vorzeigen zu lassen.

Jedes Gesinde, namentlich Bedienten, Knechte, Mägde, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. ist gehalten, seiner Herrschaft anzuzeigen, wenn es von dieser Krankheit befallen wird. Im Falle eines Zweifels hat die Herrschaft die Verdächtigen durch einen Arzt untersuchen zu lassen.

Da der Liederlichkeit und dem Herumtreiben ergebene Personen, namentlich liederliche Weibspersonen, in so fern sie mit dieser Krankheit befallen sind, durchaus unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden müssen, so sind die Aerzte und Wundärzte vom Civil und Militär verpflichtet, solche Kranken, die von ihnen Rath erhalten, der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigen.

5) Alle mit der Krätze behaftete Personen haben sich bis zu ihrer Heilung des Umgangs mit Gesunden zu enthalten, damit nicht durch sie die Krankheit weiter verbreitet werde. Eltern, Vormünder und Vorgesetzte sind verpflichtet, ihre krätzigen Kinder und resp. Pflegebefohlenen nicht in die Schule und an öffentliche Orte, wo gesunde Kinder versammelt sind, zu schicken.

Diejenigen, welche diese Vorschriften zuwiderhandeln, verfallen das erste Mal in eine nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafen von 1 — 5 Thaler, im Wiederholungsfalle aber sollen die Krätzigen aufgegriffen werden und bis zu ihrer völligen Heilung unter strenger polizeilicher Aufsicht bleiben.

6) Wirklich armen und unbemittelten Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlingen u. s. w.,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche als solche ein obrigkeitliches, ganz kostenfrei zu ertheilendes Zeugniß beizubringen haben, werden die zur Heilung der Krätze nöthigen Medikamente unentgeldlich verabreicht und diese Kosten auf die Armenfonds oder bei deren Unzulänglichkeit auf die Gemeinde-Kassen angewiesen. Die Aerzte werden übrigens in diesen Fällen auf eine mit der Heilung verträglichen Sparsamkeit der Kosten Bedacht nehmen und die durch die Erfahrung bewährten einfachen und wohlfeilsten Mittel gegen diese Krankheit in Anwendung bringen.

Sie haben besonders darauf zu sehen, daß die Kranken die größte Reinlichkeit beobachten, und daß die während der Krankheit gebrauchten Kleidungsstücke durch Durchlüften, Räuchern und Waschen vom Ansteckungsstoffe befreit werden. Sie haben zu erwägen, daß unter Berücksichtigung dieser Umstände, die einfache, ansteckende und frische Krätze schon dem öftern Waschen mit lauem Seifenwasser oder warmen Bädern aus Seife, Weizenklei und etwas Kochsalz sicher weicht, und daß man sich dadurch eben so zuverläßig davor bewahrt. Es ist daher auch um so dringender, daß die Kranken sich bald des Raths eines Arztes bedienen.

Die Armen-Aerzte sind als solche zu den erforderlichen Visitationen und zu der Heilung der unvermögenden Krätzigen verpflichtet, es müssen aber auch auf Erfordern alle andere Aerzte sich diesem Geschäfte unterziehen.

8) Oeffentlich angestellte und besoldete Aerzte können für ihre Mitwirkung Behufs Vertilgung und Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krätz-Krankheit keine besondere Entschädigung verlangen.

Nicht besoldeten Aerzten soll dafür eine Renumeration, welche, mit Ausschließung von Spezial-Liquidationen, im Ganzen billig festzusetzen ist, aus demselben Fonds, aus welchem die Arzneien bezahlt werden, bewilligt werden. Ausgezeichnete Leistungen der Aerzte zur Verminderung und Ausrottung der Krätze werden wir besonders anerkennen, und haben die landräthlichen Behörden uns mit Darstellung der Umstände davon in Kenntniß zu setzen.

9) Sämmtlichen Apothekern unseres Verwaltungsbezirks wird, in Beziehung auf die gesetzlichen Bestimmungen und frühere Verfügungen, das Ausgeben aller Arzneien zum innern und äußerlichen Gebrauche gegen die Krätze, wie sie auch Namen haben mögen, hiemit bei Vermeidung der ordnungsgemäßen Strafe ernstlich untersagt; dieselben haben dergleichen Mittel nur auf die schriftliche Verordnung eines approbirten Arztes zu verabreichen. Es ist ihre Pflicht, diejenigen Personen, welche Krätzmittel verlangen, zu belehren, und sie an die betreffende Ortsbehörde oder an die Aerzte, von welchen zufolge der obigen Bestimmungen für ihre Heilung gesorgt werden wird, zu verweisen, auch ihre Namen zu bemerken, und diese der Ortsbehörde anzuzeigen.

Vorzüglich ist dahin zu sehen, daß keine unbefugte Personen sich mit dem Heilen der Krätze und anderer ansteckenden Krankheiten abgeben, oder sogenannte Haus- oder Geheimmittel dagegen umsonst oder für Geld austheilen, und sind die betreffenden Personen den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen. Im Falle Hausmittel aber im Gebrauche sein sollten, die sich die Kranken selbst wählen und bereiten, ist uns davon so wie aus welchen Mitteln sie bestehen und mit welchem Erfolge sie angewendet werden, in den Quartalberichten der Kreis-Physiker und der andern Medizinal-Personen Anzeige zu machen.

10) Die Polizeibehörden haben besonders ihre Aufmerksamkeit auf den in Hinsicht der Krätze in Betrachtung kommenden Handel mit alten Kleidungsstücken zu richten, so wie auch die öftere Besichtigung der gemeinen Herbergen, vorzüglich diejenigen, wo zugleich Krankenstuben bestehen, nicht außer Acht zu lassen.

Düsseldorf, den 26. April 1830.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Nr. 197.) Steckbrief gegen den Landwehr-Sträfling Karl Jung aus Hagen.

Der unten näher signalisirte Landwehr-Sträfling Karl Jung aus Hagen, Regierungsbezirk Arensberg, ist am 1. Mai d. J. aus der Festung Wesel, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden daher aufgefordert, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und an die gedachte Kommandantur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 11. Mai 1830.

Signalement.

Geburtsort Hagen; Regierungsbezirk Arensberg; Religion evangelisch; Gewerbe Färber; Alter 29 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare braun; Stirn rund und bedeckt; Augenbraunen schwarzbraun; Augen blau; Nase platt und spitz; Mund gewöhnlich; Kinn breit; Zähne gesund; Bart blond; Gesicht oval; Gesichtsfarbe blaß; Statur klein.

Besondere Kennzeichen: eine Narbe unter dem linken Auge, und trug bei seiner Entweichung einen Knebelbart.

Bekleidung: eine blaue Mütze mit rother Kante, eine blau tuchene Jacke mit rothem Kragen, ein Paar grau tuchene Hosen, ein buntes Halstuch, ein Paar Halbstiefeln, alles neu.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Die Tilgung der Erzstiftkölnischen Judenschaftlichen Schulden betr.)

Das Erzstiftkölnische Judenschaftliche Schulden-Tilgungswesen ist nun so weit gediehen, daß dasselbe mit dem laufenden Jahre sein Ende erreicht.

Die pro 1829 und 1830 auf den Grund der Steuern pro 1825 und 1826 angefertigten Heberollen sind von dem Königlichen Ober-Präsidium der Rheinprovinzen exekutorisch erklärt, und heute der Schulden-Tilgungs-Kommission zu Bonn zur weitern Veranlassung zugefertigt worden. Es wird dies den Betheiligten mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß sie die Zahlungen directe und portofrei an die Tilgungs-Kasse zu Bonn abzuführen haben, und daß die peremptorische Frist zur Einreichung gehörig belegter Reklamationen, sei es wegen gänzlicher Befreiung von der Beitragspflichtigkeit oder wegen zu hohen Ansatzes, auf den 15. Juni c. festgesetzt worden ist, später eingehende Reklamationen aber gar nicht werden beachtet werden.

Köln, den 24. April 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Die Beförderung des Gartenbaues betr.)

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 13te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 1 Kupfer. Preiß $2\frac{1}{3}$ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Sekretär der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81 a in Berlin. Desgleichen

12te	Lieferung	mit	—	Kupfern.	Preis	2 Thaler
11te	"	"	2	"	"	2 "
10te	"	"	1	"	"	2 "
9te	"	"	2	"	"	$1\frac{2}{3}$ "
8te	"	"	1	"	"	2 "

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7te	Lieferung	mit	18	Kupfern.	Preis	$2\frac{1}{3}$ Thaler
6te	"	"	2	"	"	1 "
5te	"	"	8	"	"	3 "

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruktion ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis $2\frac{1}{3}$ Rthlr.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Heinrich Freudel aus Dingelstadt.)

Der unten näher signalisirte Schneidergeselle Heinrich Freudel, ist sehr verdächtig, am 17. d. M. dem Schneidermeister Theodor Otte bei Homberg aus einem Koffer eine englische dreihäusige silberne Taschenuhr, welche auf dem Zifferblatte die Worte Graham London enthält, entwandt zu haben; und hat sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Uhr, ersuchen wir alle Civil- und Militairbehörden ergebenst, den Freudel im Betretungsfalle aufzugreifen und hierhin abliefern zu lassen.

Schwelm, den 28. April 1830.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Person-Beschreibung.

Der Schchneidergeselle Heinrich Freudel ist gebürtig aus Dingelstadt, evangelischer Religion, 20 Jahre alt und 5 Fuß 4 Zoll groß; derselbe hat braune Haare, eine breite Stirn, hellbraune Augenbraunen, braune Augen, eine gewöhnliche Nase und einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

Derselbe hat keine besondere Kennzeichen und keinen Bart.

(Hausdiebstahl zu Elberfeld.)

Der unten näher signalisirte Schneidergeselle Jakob Göttinger aus Kreuznach, hat sich am 19. d. M., Morgens halb fünf Uhr aus der Wohnung seines Dienstherrn, des Schneidermeisters Andreas Koch zu Elberfeld, entfernt und ist dringend verdächtig nachgenannte Gegenstände gestohlen zu haben:

1) ein dunkelbraunes Tuch; 2) ein neues Mannshemd, gezeichnet A. K. roth; 3) ein gelb karrirtes roth gestreiftes seidenes Tuch; 4) zwei kattunene blau und roth karirte Taschentücher; 5) ein weiß tuchener Ueberrock mit weißem Pelzkragen; 6) ein halber berl. Thlr.; 7) ein neues Mannshemd, gez. F. K. roth; 8) eine große Scheere; 9) einen für den Schneidergesellen Caspar Joseph Kleinschmidt zu Dortmund im vorigen Monat ausgestellten, über Wesel nach Amsterdam, Rotterdam, und London lautenden Reisepaß; 10) eine neue lange schwarze tuchene Hose; 11) eine dito Weste; 12) ein roth und gelb karirtes seidenes Halstuch; 13) ein weißes Oberhemd ohne Streifen; 14) ein roth kattunenes Taschentuch; 15) den Betrag eines Thalers in verschiedenen Münzen; 16) eine lange porzellanene Pfeife mit Silber beschlagen, mit gelbem Rohr; 17) ein runder schwarzer Hut; 18) ein schwarz seidenes Halstuch und 19) eine gelb gestreifte Weste.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich mir alle Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen führen könnten, anzuzeigen. Die betref-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fenden Behörden werden zugleich ersucht, den Jakob Göttinger, im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 28. April 1830

Der Königl. Ober-Prokurator: Hundrich.

Jakob Göttinger, Schneidergeselle, 26 Jahre alt, etwa 5 Fuß groß, katholisch, hat schwarzes Haar, schwarzen Backenbart und Schnurbart; auf dem linken Arm ist ihm ein Herz von rother und blauer Farbe mit den Buchstaben T. G. eingestochen, der Nagel seines rechten Daumes ist gespalten und verwachsen.

(Diebstahl zu Keltz.)

Am 25. April d. J., wurden dem zu Keltz, im Landkreise Düren wohnenden Gastwirthe Bartholomäus Freidel, folgende Gegenstände entwendet:

1) ein rothes Merinos-Halstuch mit Frangen und farbigen Blumen in zwei Ecken; 2) ein blau seidenes Halstuch mit grüner und blauer Leiste und Frangen; 3) ein karrirtes kattunenes Tuch mit grünen Blumen; 4) ein weißes Halstuch mit baumwollenen Spitzen; 5) ein goldenes Kreuz, hängend an zwei ungefähr drei Zoll langen goldenen Kettchen nebst Collier von weißen und schwarzen Steinen; 6) eine schwarze Ceinture mit silbernem Krampen, von der Gestalt einer Muschel; 7) ein goldener Trauring, inwendig gezeichnet mit den Buchstaben B. F. und A. M. H.; 8) ein Pettschaft, worauf ein Pferd ausgestochen war, nebst weißen Perlen und einer etwa eine halbe Elle langen Kette von Tomback; 9) eine schwarz seidene Schürze mit grüner Leiste.

Der Diebstahl wurde von einer fremden Manns- und einer Frauens-Person durch Erbrechung einer Kiste, Morgens zwischen 6 und 7 Uhr ausgeführt, als der Freidel mit seiner Ehefrau in die Frühmesse gegangen, und als die Magd von dem fremden Manne ausgeschickt war, um Taback zu holen.

Indem ich diesen verwegenen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, füge ich zugleich eine von den Bestohlenen vor dem Beigeordneten Bürgermeister zu Keltz zu Protokoll gegebene Personen-Beschreibung der Diebe bei, und fordere Jeden, der dadurch in den Stand gesetzt wird, über deren Namen und Aufenthaltsort einige Auskunft zu ertheilen, dringend auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

Aachen, den 3. May 1830.

Der Königl. Instruktionsrichter: Leue.

Personen-Beschreibung.

Die Mannsperson war ungefähr 5 Fuß 7 bis 8 Zoll groß, hatte blonde Haare, einen blonden Bart und einen kleinen Backenbart, weißbläuliche Augen, eine gebogene Nase, etwas aufgeworfenen Mund und eine frische Gesichtsfarbe; seine Kleidung bestand in einem schwarzen Hute, blauem Frackrock, grauen langen Beinkleidern, blauem Kittel mit Brustkragen und Schuhen mit Riemen.

Die Frauensperson war ungefähr 5 Fuß groß, pockennarbig und blaß von Gesichtsfarbe; sie hatte schwarze Haare und eine stumpfe Nase und war bekleidet mit einer kattunenen Nachtsmütze, und einem abgetragenen, gelbbunten kattunenen Tuche darüber, ferner mit einem abgetragenen kattunenen röthlichen Kleide, einem roth und weiß gestreiften baumwollenen Unterrocke, einem gelbbunten kattunenen Ueberrocke, blauen Strümpfen und Reihstiefeln.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf